

Amtliches Bekanntmachungsblatt



18. Jahrgang

Nr. 2

01. März 2010

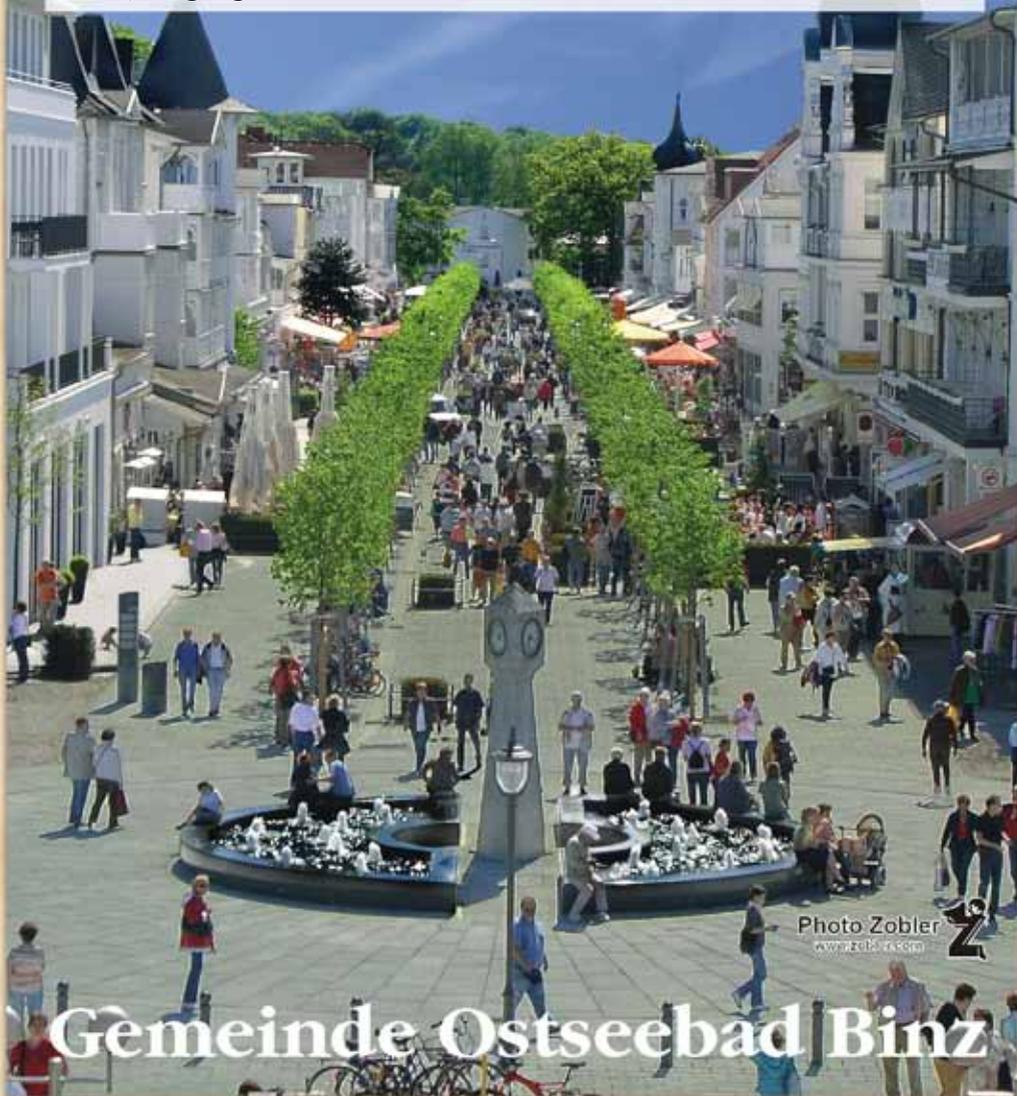


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1238. Bekanntmachung	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		
1239. Bekanntmachung	Seite	5
Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Binz über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativgruppen		
1240. Bekanntmachung	Seite	7
3. Änderungssatzung zur SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz		
1241. Bekanntmachung	Seite	8
des Wasser und Bodenverbandes "Rügen" zur Gewässer- und Deichunterhaltung		
1242. Bekanntmachung	Seite	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2010		
Vielen Dank an die Sponsoren	Seite	11
Information über den neuen Seniorenbeirat	Seite	11
Altersjubiläen aus Binz und Prora im März 2010	Seite	12

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1238. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 6. Sitzung am 04.02.2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 01-06-2010

Bestätigung der Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 02-06-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2009 - öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 03-06-2010

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Sitzung am 04.02.2010 den auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gefassten Beschluss des Hauptausschusses Nr. 81-04-2010 mit folgendem Wortlaut:

„Der Hauptausschuss stimmt dem Satzungsentwurf über die Festlegung der Einzugsbereiche für Grundschulen, Regionale Schulen, Förderschulen und das Gymnasium im Landkreis Rügen in seiner Sitzung am 25.01.2010 zu.“

Beschluss-Nr. 04-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.02.2010 die Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Binz über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativgruppen.

Beschluss-Nr. 05-06-2010

Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 4.02.2010 in offener Abstimmung die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer von 3 Jahren.

Zur Wahl stellen sich folgende Kandidaten:

1. Borchert, Karin
2. Holtz, Helga
3. Kittelmann, Monika
4. Krause, Helmut
5. Schubbe, Monika

Beschluss-Nr. 06-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.02.2010 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 07-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.02.2010, dass der Landkreis Rügen die Aufgabe zur Umsetzung des Rad- und Wanderwegenetzes Rügen/Hiddensee übernehmen möge.

Beschluss-Nr. 08-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.02.2010, dass der Landschaftspflegeverband Rügen die Aufgabe der Kontrolle und Instandhaltung des Rad- und Wanderwegenetzes Rügen/Hiddensee übernehmen möge. Die Finanzierung der anteiligen Kosten für die Gemeinde Ostseebad ist durch die Gemeindevertretung gesondert zu beschließen.

Beschluss-Nr. 09-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.2.2010, dass sich die Gemeinde Ostseebad Binz vorbehaltlich der entsprechenden Fördermittelzusage durch das Amt für Landwirtschaft in Franzburg mit ihrem erforderlichen Eigenanteil an der geplanten Gesamtfinanzierung des Beschilдерungssystems als „Erstes Umsetzungsprojekt des Rad- und Wanderwegenetzes des Landkreises Rügen/Hiddensee“ über den Einwohnerschlüssel von 3,04 Euro/je Einwohner beteiligen werde. Die finanziellen Mittel werden in den Nachtragshaushalt 2010 der Gemeinde Ostseebad Binz eingestellt.

Beschluss-Nr. 10-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.02.2010 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz.

Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

- nichtöffentlicher Teil -**Beschluss-Nr. 11-06-2010**

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2009 - nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 12-06-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 4.02.2010, den Jahresurlaub des Bürgermeisters für 2010.

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1239. Bekanntmachung

Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Binz über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativgruppen

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt als freiwillige Leistung im Rahmen dieser Richtlinie finanzielle Mittel für gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativgruppen zur Verfügung. Die Gemeinde Ostseebad Binz unterstützt als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit Projekte und Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen auf den verschiedensten Gebieten. Den Einwohnern aller Altersstufen soll die Möglichkeit gegeben werden, aktiv ihren Interessen und Neigungen nachgehen zu können.
2. Die Unterstützung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Binz.
3. Eine Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht, wirtschaftlich und der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.
4. Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

§ 2 Zuschussempfänger

Die Gemeinde Ostseebad Binz fördert Projekte und Maßnahmen der gemeinnützig arbeitenden Vereine, Verbände und Initiativgruppen, die im Sinne der Entwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Ostseebad Binz arbeiten und präventativ tätig sind.

§ 3 Antragsverfahren

1. Anträge für Zuschüsse sind jährlich bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres schriftlich, entsprechend der Anlagen 1 und 2, bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz einzureichen. Bei erstmaliger Antragstellung sind die Vereinssatzung, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit oder das Programm der Initiativgruppe mit einzureichen. Bei wiederholter Antragstellung sind eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Die Zuschüsse unterliegen grundsätzlich der Zweckbindung, diese ist in den Anträgen auszuweisen.

2. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahme bildet die institutionelle Förderung (z.B. Beratungsstellen).
3. Anträge, in denen eine Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, werden abgelehnt. Ebenso wird mit Anträgen verfahren, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt sind. Erfolgt in einer angemessenen Frist keine Nachlieferung der Unterlagen, wird der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt.

§ 4 Bewilligungsverfahren

1. Eine Zusammenstellung und Prüfung der Anträge nach den Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 dieser Richtlinie erfolgt durch das Amt für Zentrale Dienste und Soziales.
2. Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport oder Präventionsrat werden entsprechend der Antragstellung die Anträge bewerten und geben eine Empfehlung für die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Die Verwaltung erlässt auf Grundlage der Empfehlung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

§ 5 Verwendungsnachweis

1. Die zweckentsprechende Verwendung des gewährten Zuschusses ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Es ist ein kurzer Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit Originalrechnungen einzureichen.
2. Vor dem Einreichen des Verwendungsnachweises erfolgt keine neue Bewilligung für weitere Förderung.
3. Bei zweckentfremdetem Einsatz der bewilligten finanziellen Mittel besteht grundsätzlich eine Rückzahlpflicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 01.03.2010

Schaumann
Bürgermeister

1240. Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410), wird durch die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung am 04.02.2010 die folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 10 „Meldepflicht und Haftung der Beherberger“

Der § 10 Absatz 9 Satz 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2006 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von einem Jahr gelöscht.“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 01.03.2010

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1241. Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" zur Gewässer -und Deichunterhaltung 2010

Der Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" gibt bekannt, dass die diesjährigen Mäharbeiten an den Gewässern und den Deichen 2. Ordnung in der Zeit vom 02.08.2010 bis zum 04.12.2010 durchgeführt werden.

Des Weiteren werden die Grabenräumungen, Reparaturen und Holzungen entsprechend dem abgestimmten Unterhaltungsplan, den Festlegungen der Verbandsschauen und den notwendig werdenden Korrekturen innerhalb des Jahres realisiert.

Die Anlieger an den Gewässern und Deichen sind aufgefordert, die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5 m so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird.

Gemäß § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V vom 30.11.1993 haben die Anlieger und Hinterlieger das Aufbringen und Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

Teschenhagen, den 06.01.2010

Frenzel

Geschäftsführer

1242. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Binz und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

01.03.2010 bis 12.03.2010

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00-12.00 Uhr	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr	13.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr	

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 47 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.559.200 EUR
in der Ausgabe auf	6.559.200 EUR

und

1. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.502.100 EUR
in der Ausgabe auf	3.502.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf davon für Zwecke der Umschulung	0 EUR
	- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	600.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV Mecklenburg-Vorpommern trifft zu folgender Höhe der Bürgermeister die Entscheidung.

1. Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

- a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000 EUR betragen
- b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000 EUR betragen

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV Mecklenburg-Vorpommern

2. Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

- a) überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht unter 5.000 bzw. nicht über 25.000 EUR.
- b) außerplanmäßige Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 5.000 bis 25.000 EUR je Ausgabenfall.

§ 5

Die in der Anlage aufgeführten Deckungskreise und Deckungsvermerke für den Verwaltungshaushalt wurden bestätigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.02.2010 erteilt.

Ostseebad Binz, 22.02.2010

Schaumann

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Vielen Dank an die Sponsoren

Mit der Aktion "Spaß auf der Straß mit Sicherheit" bat der Verein f. Verkehrserziehung Deutschland e.V. die Geschäftswelt um Unterstützung. Ziel dieser Aktion ist es, unsere jüngsten Verkehrsteilnehmer mit einem pädagogisch speziell ausgerichteten Verkehrserziehungsbuch dabei zu unterstützen, die Gefahren und Regeln im Straßenverkehr zu lernen.

Wir bedanken uns im Namen der Kinder in Ostseebad Binz bei folgenden Sponsoren:

Aparthotel Ostsee Kosmetikstudio Burwitz

Nähere Informationen über den Verein:
Verein für Verkehrserziehung Deutschland e.V.
Silberburgstraße 119 A, 70176 Stuttgart
Tel. 0711 / 664 55 03 - FAX 0711 / 664 55 12
www.vfv-deutschland.de

Information über den neuen Seniorenbeirat

Am 04.02.2010 wurde im Ostseebad Binz ein neuer Seniorenbeirat für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Beirat hat die Aufgabe die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Binz zu vertreten.

Mitglieder sind:

Frau Karin Borchert (Sprecherin)
Frau Helga Holtz (stellv. Sprecherin)
Frau Monika Kittelmann
Frau Monika Schubbe und
Herr Helmut Krause

Eine der ersten Maßnahmen wird die Erstellung eines neuen Flyers sein, der von den Seniorinnen und Senioren aus dem Ostseebad Binz sehnsüchtig erwartet wird.

Er wird alle Veranstaltungen enthalten, die vom Seniorenbeirat für dieses Jahr geplant sind.

Die Kontaktaufnahme zum Seniorenbeirat ist über das Amt für Zentrale Dienste/ Soziales, Tel.-Nr. 3 74 24 möglich.

Altersjubiläen aus Binz und Prora im März 2010

01.03.	Erika Böhm	70	17.03.	Martha Pieniak	79
02.03.	Günter Eisenmenger	77	18.03.	Edeltraud Franz	72
02.03.	Gerda Kaiser	75	19.03.	Irmgard Braatz	79
02.03.	Helga Löwe	74	19.03.	Hertha Dollmeyer	75
02.03.	Ingrid Pahl	79	19.03.	Waltraut Müller	72
04.03.	Ulla Hakus	76	20.03.	Ullrich Hanke	71
04.03.	Manfred Majewski	72	20.03.	Anneliese Reimer	75
04.03.	Vera Pedde	76	20.03.	Heinrich Schütte	84
04.03.	Joachim Pötter	70	21.03.	Claus-Otto Döppe	78
04.03.	Erika Raeth	80	22.03.	Ingeborg Reinhardt	78
04.03.	Hilde Schwanz	75	22.03.	Anneliese Van den Ecker	70
05.03.	Erna Lohberg	96	22.03.	Edith Vodel	80
05.03.	Wolfgang Quantz	82	23.03.	Erika Gerhardt	74
05.03.	Ruth Zimmer	79	23.03.	Eva Gielow	77
06.03.	Irmgard Hinz	87	24.03.	Gerhard Auras	71
06.03.	Peter Möller	71	24.03.	Hannelore Gätcke	70
07.03.	Werner Krassow	72	24.03.	Walter Kalwe	71
07.03.	Marie Schultz	89	25.03.	Horst von der Aa	74
07.03.	Günter Van den Ecker	72	25.03.	Brigitta Dröse	75
08.03.	Eleonore Handtke	70	25.03.	Helga Weinhold	73
09.03.	Anni Piniek	84	26.03.	Henny Dokarzek	84
09.03.	Gerda Schubert	82	26.03.	Gertrud Mäder	96
11.03.	Renate Feller	73	26.03.	Rosemarie Ruhk	71
11.03.	Anny Freitag	77	28.03.	Brigitte Hermann	77
12.03.	Manfred Eiselt	72	29.03.	Ruth Panknin	81
13.03.	Hans-Jürgen Badrow	77	29.03.	Helga Schönberger	78
14.03.	Gertrud Buske	85	30.03.	Erika Behrens	70
16.03.	Robert Kurth	71	30.03.	Jürgen Lau	73
16.03.	Eva-Marie Scheffler	78	30.03.	Ingrid Radloff	71
16.03.	Herbert Walter	76	30.03.	Monika Wendt	70
17.03.	Marie Hartmann	78	31.03.	Else Habke	77
17.03.	Helene Krawetzke	84			

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.